

Übersichten Grundrechtslehren

(Stand: Juli 2025)

Zusammengestellt von Jack J. Zipke

Für das Staatsexamen in Sachsen-Anhalt

Kritik und Anmerkungen bitte an jackzipke@icloud.com

Allgemeine Grundrechtslehren

Grundrechtseingriff

- anerkannt, dass es nicht auf den Eingriff im herkömmlichen Sinn ankommt und dass jedenfalls auf Rechtsförmigkeit und Imperativität verzichten kann (wenngleich sie hinreichend sind für die Annahme eines Eingriffes)
- verwendete Kriterien:
 - schwere des Grundrechtseingriffs
 - Vorhersehbarkeit der Grundrechtsbetroffenheit
 - Schutzzweck des betroffenen Grundrechts
- letztlich kann auf jedes Merkmal im herkömmlichen Sinne verzichtet werden
- aber nicht jede kausale Beeinträchtigung kann erfasst und Rechtfertigungsbedürftigkeit auslösen

Grundrechtsverzicht

- Einwilligung in einen konkreten Grundrechtseingriff
- abzugrenzen von der negativen Grundrechtsausübung und der Nichtausübung eines Grundrechts
- Thematisierung in Schutzbereich oder Eingriff
- Einigkeit darüber, dass jedenfalls Willensfreiheit bestehen muss
- 1. A.: immer unzulässig
- 2. A.: immer zulässig
- 3. A.: grds. zulässig, außer aus der Auslegung des Grundrechts ergibt sich, dass auf dieses nicht verzichtet werden kann (z.B. Art. 6 II, 9 III 2 GG)

Grundrechtskonkurrenz

- greift staatliches Handeln in mehrere Grundrechte ein, ist fraglich, an welchen es zu messen ist
- Verdrängung durch Spezialität von Art. 2 I und Art. 3 I GG
- teilweise (auch BVerfG) wird bei verwandten Grundrechte am Maßstab des Grundrechts geprüft, gegen das sich der Eingriff im Schwerpunkt richtet
- im übrigen besteht Idealkonkurrenz, bei verschiedenen Schranken besteht Schrankendivergenz, sodass eine Verletzung schon vorliegt, wenn einer Schranke nicht genügt wird

Anwendung auf juristische Personen des Privatrechts

- Einigkeit darüber, dass keine zivilrechtsakzessorietät besteht (z.B. kein Unterschied zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen)
- unstrittig nicht erfasst, sind Grundrechte, die nach ihrem Inhalt ausschließlich menschenbezogen sind
- BVerfG: Durchgriffstheorie: anwendbar, wenn Bildung und Betätigung der jur. Person Ausdruck freier Entfaltung der dahinterstehenden natürlichen Person ist (nur abgeleiteter Grundrechtsschutz)
- a.A.: anwendbar, wenn eine grundrechtstypische Gefährdungslage besteht, also grundrechtlich geschützte Interessen in entsprechender Weise wie beim Menschen berührt sind
- Unterschied im wesentlichen nur, wenn keine Menschen dahinterstehen, insbes. bei Stiftungen
- bei jur. Personen des öffentlichen Rechts: grds. kein Schutz, aber Ausnahmen für Universitäten (Art. 5 III 2), Rundfunkanstalten (Art. 5 I 2) und Kirchen (Art. 4 I, II GG), da dort staatliche Stellen Grundrechte als Sachwalter verteidigen, indem sie vom Staat unabhängig sind

Informations- und Warntätigkeit der Regierung

- im Ausgangspunkt problematisch ob und ab welcher Schwelle von einem Grundrechtseingriff ausgegangen werden kann
- wenn Eingriff angenommen wird, gleichwohl umstritten, ob es einer einfachgesetzlichen Ermächtigung bedarf
- e.A.: es besteht als Teil der Staatsleitung und Öffentlichkeitsarbeit eine verfassungsunmittelbare Befugnis zum Warnen und Informieren
 - Ausnahme (und damit Gesetz erforderlich), wenn Maßnahme nach Zielsetzung und Wirkung staatliche Maßnahme ersetzt
- a.A.: umfassendes Erfordernis des Gesetzesvorbehalts
- weiterführendes Problem: Verbandskompetenz der Bundesregierung

Grundrechtsbindung bei privatrechtlichem Handeln

- unumstritten für den Bereich des Verwaltungsprivatrechts
- strittig bei fiskalischen Hilfgeschäften und erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit
- e.A.: ablehnend
- a.A.: Grundrechtsbindung bei jedem Handelnd es Staates
 - in Art. 1 III GG lässt sich eine solche Unterscheidung nicht wiederfinden
- das einfache Recht ist zunächst vorrangig heranzuziehen
- besonders Problem: Unternehmen mit staatlicher Beteiligung:
 - bei beherrschendem Einfluss (über 50 %): verpflichtet
 - darunter: Unternehmen ist Grundrechtsberechtigter
 - aber: Unternehmen im (Allein-)Eigentum ausländischer Staaten auch grundrechtsberechtigter

Abwehrrechte

A) Einordnung und Funktion der Menschenwürdegarantie

besonderes Merkmal: Unantastbarkeit; kann nicht zugunsten kollidierender Rechtswerte von Verfassungsrang beschränkt werden

B) Die einzelnen Anwendungsbereiche

- wichtigste Funktion: Ergänzung materialer Grundrechte durch modale Schutzkategorien
 - Instrumentalisierungsverbot aus Art. 1 I GG greift unabhängig von der Schwere des Eingriffs
- Verstärkung einzelner Teile von Schutzbereichen der Grundrechte vor spezifischen Verletzungsgefahren

wichtige Anwendungsbereiche

- **Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums:** i.V.m. Art. 20 I GG
 - kein Anspruch Studierender auf ein auf die Ausbildung bezogenes Existenzminimum
- **Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit:** verstärkt Art. 3 I
- **Wahrung der personalen Identität:** betrifft Maßnahmen, die auf Identität und autonome Selbstdarstellung der Person zugreifen
- **Achtung und Schutz der körperlichen Integrität:** Verbot von Folter, Grenzziehung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin

„Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“

Für Verletzung genügt bloße Objektifizierung nicht. Stattdessen muss durch Behandlung Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt werden oder in der Behandlung eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegen. Behandlung durch öffentliche Hand muss Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen Kraft seines Personseins zukommt, eine „verächtliche Behandlung“, sein

C) Einzelfragen

Schutz des Menschen vor sich selbst oder symbolischen Schutz der Menschenwürde (besonders umstritten)
z.B. Verbot von Peep-Shows, Zwergenweitwurf, Laserspielen zur Menschenjagd

Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

- Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG
- umfasst physische Existenz, Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben
- Deutsche und Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten
- Differenzierung darf nicht pauschal von Aufenthaltsstatus abhängen; braucht transparentes Verfahren und Differenzierung nach tatsächlichem Bedarf der Gruppen, welche sich in Ihren Bedürfnissen signifikant unterscheiden müssen

Möglichkeit von Kürzungen

- e.A.: stets unzulässig
- a.A. (inkl. BVerfG): zulässig zur Durchsetzung von Mitwirkungsobliegenheiten, die der Überwindung der Bedürftigkeit dienen
Gründe: Eigenverantwortlichkeit als Bestandteil der Menschenwürde, Nachranggrundsatz

A) Bedeutung des Grundrechts

- schwacher Tatbestand -> Auffanggrundrecht
- insbes. für Ausländer bei Deutschen-Grundrechten
- schützt alle Verhaltensweisen, die nicht durch speziellere Grundrechte geschützt werden
- prinzipielle Freiheitsvermutung
- dadurch für jede Einschränkung privaten Verhaltens Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet
- gleichzeitig aber auch weiteste Schrankenregelungen des Grundrechtskatalogs
- letzte Stelle bei Prüfung von Freiheitsgrundrechten

D) Einzelfragen

- Subsidiär zu anderen Freiheitsrechten
- jede Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflicht greift in allgemeine Handlungsfreiheit ein
- gilt auch für gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Klimaschutz:
 - mit dem im KSG umgesetzten Paris-Ziel wird Art. 20a GG konkretisiert
 - gegenwärtig keine Verletzung von Abwehrpositionen und in die Zukunft blickend keine Verletzung von Schutzpflichten
 - zuerst Art. 2 II, 12 und 14 I GG in Schutzdimension: es besteht zwar (1.) eine Schutzpflicht, allerdings wird diese (2.) nicht evident verfehlt
 - aber zu beachten ist die Verteilung von Freiheitschancen in der Zeit (heutige Freiheit wird mit drastischeren Beschränkungen der Zukunft erkaufte)
 - eingriffsähnliche Vormerkung bereits heute rechtfertigungsbedürftig, wenn wenn Freiheitsbeschränkung in der Zukunft unausweichlich? (str.)
- Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verpflichtet den Staat zur Resozialisierung im Strafvollzug

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

jeder

sachlicher Schutzbereich

- Handlungsfreiheit in umfassendem Sinn ohne Rücksicht auf Gewicht der Betätigung auf Persönlichkeitsentfaltung
- wenn Persönlichkeitsentfaltung im Vordergrund steht, greif vom BVerfG entwickeltes allgemeines Persönlichkeitsrecht

C) Schranken

- **verfassungsmäßige Ordnung** = verfassungsmäßige Rechtsordnung (alle Normen, die formell und materiell verfassungsmäßig sind); stellt daher allgemeinen Gesetzesvorbehalt dar
- **rechte anderer**: insbesondere, aber nicht ausschließlich, Grundrechte anderer

Einschränkung durch **jede Rechtsvorschrift** möglich, auch Satzungsrecht oder Richterrecht; Zitiergebot nicht anzuwenden

Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG)

Schutzbereich

personeller Schutzbereich

schützen ohne Einschränkung natürliche Personen, bei juristischen umstritten, wird in Ausnahmefällen aber auch bejaht

sachlicher Schutzbereich

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- enge persönliche Lebenssphäre u. Einhaltung v. Grundbedingungen
- autonomer Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann
- Inhalte: persönliche Lebenssphäre (z.B. Rechte auf Vertraulichkeit), Selbstbestimmung (z.B. z.B. Kenntnis der eigenen Abstammung, Bestimmung der eigenen Fortpflanzung), Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung (z.B. Recht auf Schutz der persönlichen Ehre, Recht am eigenen Bild)
- Differenzierung nach Teilbereichen/Sphären: Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre
 - Darstellung des Grundrechtsträgers in der Öffentlichkeit
 - Recht am eigenen Bild und Wort, Führen des Namens und akademischer Grade, Schutz der Ehre
 - nicht auf häuslichen Bereich beschränkt, sondern auch andere, erkennbar Abgeschiedene Orte umfasst
 - wird für Elternteile durch Art. 6 I, II verstärkt
 - Sphäre personaler Intimität: Sexualität, Ehe und Familie
- Schutz gegen umfassende Einschränkung der personalen Entfaltung bzw. der Privatautonomie (umfasst Recht auf Resozialisierung und würdevolles sterben)

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Befugnis des einzelnen selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen
- alle Bereiche, in denen personenbezogene Daten erhoben, gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden (Eingriff auch bei automatisierter Verarbeitung)
- Befugnis des einzelnen, grds. selbst zu entscheiden, wann und in welchen Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden

Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Computergrundrecht)

- Befugnis des einzelnen selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen
- alle Bereiche, in denen personenbezogene Daten erhoben, gesammelt, verarbeitet und weitergegeben werden
- Befugnis des einzelnen, grds. selbst zu entscheiden, wann und in welchen Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden

Schranken

- allgemeine Schranken des Art. 2 I GG, auch kein Zitiergebot
- Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hängt von Spähre und Eingriffsintensität ab
 - Bereich der Intimsphäre am weitesten geschützt: gibt letzten, unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, in den generell nicht eingegriffen werden darf (str.)
 - ansonsten Beschränkung nur unter strenger Beachtung der Erforderlichkeit u. Angemessenheit zum Schutz öffentlicher Interessen
- Eingriff besonders gravierend, wenn Betroffener keine Kenntnis von Beeinträchtigung hat

Einzelfragen

- Einwilligung setzt insbes. ausreichende Aufklärung voraus
- Schutz personenbezogener Daten hat in verfahrensmäßigen und organisatorischen Regelungen besondere Bedeutung
- Persönlichkeitsrecht kann in besonderen Fällen auch Leistungsrecht darstellen, etwa Anspruch auf Kenntnis der Abstammung oder des Patienten auf Einsicht seiner Krankenakte
- unrechtmäßig erlangte Informationen dürfen nicht weiter verwendet/verwertet werden
- staatliche Schutzpflicht vor Beeinträchtigung durch Private (insbes. durch Medien)

A) Bedeutung des Grundrechts

- „vitale Basis der Menschenwürde, Grundlage aller Grundrechte“
- jüngst vor allem Streit um Reichweite am Beginn und Ende menschlichen Lebens

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- nur natürliche Personen
- ungeborenes menschliches Leben im Mutterleib und „in vitro“ ist geschützt, Einzelteile str.
- endet mit Tod; Kriterium = irreversibler Hirntod

sachlicher Schutzbereich

- Leben schützt körperliches Dasein, d.h. biologisch-physische Existenz
 - Verfügung über eigenes Leben nicht erfasst(str.)
- körperliche Unversehrtheit wehrt v.a. Einwirkungen, die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn beeinträchtigen ab
 - psychisches Wohlbefinden nur, wenn Folgen der Einwirkung nach Art u. Intensität mit körperlichen Schmerzen vergleichbar sind
 - schützt nicht das bloße Wohlbefinden

C. Schranken

- allgemeiner Gesetzesvorbehalt; Zitiergebot ist zu beachten
- sehr hohe Anforderungen bei Eingriffen in das Recht auf Leben; nur Zugunsten eines kollidierenden Rechtswertes von Verfassungsrang
- anerkannt: Notwehr und Nothilfe
- str.: finaler Rettungsschuss (Geiselnahme)
- Schutz vor Selbstgefährdung muss auch gerechtfertigt werden
 - Selbstgefährdung ist grds. auch Ausübung grundrechtlicher Freiheit
 - legitimes Gemeinwohlanliegen ist es aber, Menschen vor Selbstgefährdung zu schützen
 - unproblematisch, wenn Grundrechtsträger nicht frei in Entscheidung ist
- bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit ebenfalls strenge Anforderungen, die sich entscheidend nach Eingriffsintensität und Zielrichtung des Eingriffs richten

Das Grundrecht auf Leben

Beginn des menschlichen Lebens

h.L./ESchG
Verschmelzung von
Ei- und Samenzellea.A. Selbstständigkeit/
Annahme Bewusstsein/
Geburt

Leben

h.L. irreversibler
Gesamthirntoda.A. Hirntote
befinden sich nur in
terminaler Phase

Ende des menschlichen Lebens

methodisch: willkürfreie Rezeption naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Beurteilungen unter Berücksichtigung der normativen Kraft der Verfassung

Freiheit der Person (Art. 2 II 2, 104 GG)

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich:**

nur natürliche Personen

sachlicher Schutzbereich

- allein körperliche Bewegungsfreiheit vor Beeinträchtigung geschützt
- Betroffener muss gehindert sein Ort aufzusuchen, der ihm tatsächlich und rechtlich zugänglich ist
- ob negative Bewegungsfreiheit auch geschützt ist umstritten

C) Schranken

- allg. Schranke in Art. 2 II 3, wird oft durch detaillierte Anforderungen aus Art. 104 überlagert
- insbesondere im Bereich der Strafverfolgung (insbes. U-Haft) anzuwenden
- besondere Anforderungen für Freiheitsentziehung (ist nach Eingriffsintensität von bloßer Freiheitsbeschränkung abzugrenzen; Aufhebung der Bewegungsfreiheit nach allen Seiten hin)
- Verhältnismäßigkeit: große Bedeutung der Freiheit der Person, Einschränkung nur aus besonders gewichtigen Rechtsgründen; insbes. Dauer der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen

D) Einzelfragen

- Einwilligung schließt Freiheitsbeschränkung aus, muss auf freiem Entschließen beruhen
- bei polizeilichen Anordnungen, denen freiwillig gefolgt wird liegt ein Eingriff vor, da ansonsten Zwangsmaßnahmen drohen

D) Einzelfragen

- beiden grundrechtlichen Gewährleistungen kommen erhebliche Bedeutung für Nachbarrecht, Umweltrecht zu
- verpflichtet Staat zum Schutz des Lebens; tut dies durch Strafgesetze, Polizei, Umweltschutz und sonstiges Sicherheitsrecht, das Gefahren für Menschen abwehrt
- verfassungsrechtlicher Maßstab: Untermaßverbot: Staat in Ausgestaltung grds. frei, aber angemessener und wirksamerer Schutz notwendig, Vorkehrungen müssen auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen
- grds. kein Anspruch auf Strafverfolgung, außer bei erheblichen Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, und sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 II 1, 2 i.V.m. Art. 1 I 2 GG)

A) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- natürliche Personen und Personenvereinigungen, der der gemeinschaftlichen Ausübung des Grundrechts aus Art. 4 I GG dienen
- gilt insbes. für Kirchen u.ä. als Personen des ÖffR, solange keine staatlichen Aufgaben ausgeführt werden
- sonstige juristische Personen nur bei Abwehr einer Inanspruchnahme aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen (z.B. Kirchensteuer bei Kapitalgesellschaften)

sachlicher Schutzbereich

- Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung (gleicher Schutz)
 - Glaube an transzendentes Wesen; Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie Herkunft und Ziel menschlichen Lebens
- bilden einer, haben einer, bekennen zu und verbreiten einer bestimmten Weltanschauung
- kultische Handlungen, gesamtes Verhalten an Lehren des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ausrichten und Überzeugungen gemäß handeln
- Konkretisierung der Schutzpflichtanforderungen durch Art. 140

Einheitlicher oder differenzierter Schutzbereich?

- h.M.: Abs. 1 und 2 gewährleisten einen einheitlichen Schutzbereich
- a.A.: Abs. 1 adressiert das Innenverhältnis und ist vorbehaltlos gewährleistet, Abs. 2 hingegen ist nach außen gerichtet und kann gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV eingeschränkt werden
 - Vorrang staatsbürgerlicher Pflichten vor Religionsausübung -> im Hinblick auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten ist Religion unzulässiges Differenzierungskriterium
 - nur mit Fortgeltung von Art. 136 I WRV ist erklärbar, dass Art. 4 I, II GG keine Schrankenbestimmung hat
 - Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV gestattet dabei Beschränkungen durch allgemeine Gesetze (Art. 5 II GG)

B) Schranken

- Grundrecht selbst enthält keinen Gesetzesvorbehalt
- umstritten ob auf Schranken des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV anwendbar
- jedenfalls Beschränkungen zugunsten kollidierender Interessen von Verfassungsrang

C) Einzelfragen

- besondere Bedeutung im Schulbereich
 - Gebot weltanschaulicher Neutralität des Staates (Art. 137 I WRV)
 - positive Religionsfreiheit der Schüler u. Eltern: Interesse an Vermittlung religiöser Bildung; legitim, wenn Staat dafür Voraussetzungen schafft
 - bei weltanschaulich orientierten Schulen muss sich Zwang auf unerlässliches Minimum begrenzen, sodass lediglich allgemeine kulturelle Orientierung vorliegt
 - anbringen von Kruzifixen unzulässig, jedenfalls wenn ein Schüler verletzt
 - Befreiung von schulischen Aktivitäten nur in Ausnahmefällen zulässig
- Neutralität bei Verhalten und äußerem Erscheinungsbild von Beamten notwendig
 - tragen religiös motivierter Kleidung daher unzulässig
- Arbeitsrecht: Möglichkeit zur Teilnahme an kultischen Versammlungen (regulärer Urlaub reicht; spezielle Freistellung nicht nötig)

A) Bedeutung des Grundrechts

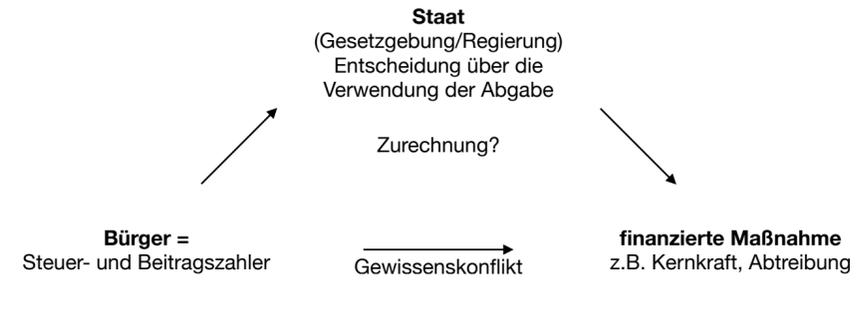
- schützt Kern personaler Integrität und Identität gegenüber staatlicher Inpflichtnahme, die ein „Zerbrechen“ der Persönlichkeit bewirken können
- kann Geltung der Gesetze im Einzelfall durchbrechen; da dadurch Gleichheit vor dem Gesetz relativiert wird -> hohe Anforderungen an Schutzbereich und Eingriff zu stellen
- kein Anspruch bzgl. des staatlichen Handelns ggü. Dritten
- in jüngerer Zeit auch Einfluss auf Arbeitsrecht

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich:**

nur natürliche Personen

sachlicher Schutzbereich

- **Gewissensentscheidung** = jede ernstliche sittliche (an Kategorien „Gut“ oder „Böse“ orientierte) Entscheidung, die einzelner in bestimmter Lage als bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, sodass er nicht ohne Gewissensnot handeln könnte
- bei Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe muss sich Entscheidung gegen das Töten schlechthin, gegen jeden Krieg nicht nur gegen bestimmte Situation richten

Gewissensfreiheit im Steuerstaat**C) Schranken**

kein Gesetzesvorbehalt; nur zugunsten kollidierender Rechtswerte von Verfassungsrang

D) Einzelfragen

- kein Anspruch auf bestimmte Verwendung von Steuern u.ä.
- Arbeitsrecht: vorrangige Pflicht einem Mitarbeiter nach Möglichkeit andere Arbeit zuzuweisen, wenn zugeteilte nicht mit Gewissen vereinbar ist
 - wenn nicht in Betracht kommt ist außerordentliche Kündigung zulässig
 - verlangt nicht, dass Betroffenenem durch Berufen auf Gewissen keine Nachteile entstehen
- bei staatlicher Ausbildung müssen Alternativprogramme angeboten werden, solange dadurch Ausbildungsziel noch erreichbar und finanziell zumutbar (z.B. Tierversuche im Medizinstudium)
- bei Wehrdienstverweigerung kann „lästige Alternative“ (längerer Zivildienst) eingeführt werden
 - Pflicht zur Einrichtung eines Prüfverfahrens über Gewissensentscheidung (Gleichbehandlung)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Kerngrundrecht des demokratischen Verfassungsstaats
- fundamental für Meinungsbildung und Meinungsäußerung

C) Schranken

- Beschränkung durch allg. Gesetze (= Gesetz nicht spezifisch gegen Meinungsfreiheit gerichtet)
 1. jedenfalls allg., wenn nicht an Inhalt anknüpft
 2. bei Anknüpfung muss geschütztes Rechtsgut auch sonst durch Rechtsordnung geschützt sein
 3. inhaltsbezogene Beschränkungen dürfen sich nicht von vornherein gegen bestimmte Meinung richten (prinzipielle inhaltliche Distanz)
- Ausnahme für Verbot von Gutheißung des Nationalsoz., da Angriff auf Identität des Gemeinwesens; friedesbedrohendes Potential
- Abwägung unter bes. Berücksichtigung der Kommunikations-freiheit für Prozess demokratischer Meinungs- und Willensbildung
- Abwägung nach „Wechselwirkungslehre“: einschränkendes Gesetz muss in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und interpretiert werden; müssen in ihrer Grundrecht einschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden
- besonders: Beschränkung zum Jugend- und Ehrenschatz
 - Ableitung eines staatlichen Schutzauftrags

D) Einzelfragen

- bei mehreren möglichen Deutungen ist für Grundrechtsträger günstigste zu wählen, außer andere Wertung kann belegt werden
- Satire: muss notwendige Übertreibung berücksichtigen
- bekannte Persönlichkeiten: andere Maßstäbe, besonders im Wahlkampf; Intimsphäre und Kernbereich der persönlichen Ehre aber zu schützen
- wer andere kritisiert muss mit gleichem Angriff rechnen
- Formalbeleidigungen nicht geschützt, bloße Polemik oder verletzend Formulierung reicht aber nicht
- dem Staat kommt kein Ehrschutz gegen ihn herabsetzende Äußerungen in der Öffentlichkeit zu, sodass er grds. auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten hat
 - solche Machtkritik kann nur eingeschränkt werden, wenn der Staat in einer Weise verächtlich gemacht wird, dass sein Bestand, die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen oder die FDGO als solche gefährdet werden (Schutz eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher Akzeptanz)

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich:**

natürliche Personen, die bereits in der Lage sind Meinung zu äußern; juristische Personen des Privatrechts und Personenvereinigungen

sachlicher Schutzbereich**Meinungsfreiheit**

- Meinung = wertende Stellungnahme; Richtigkeit und Wichtigkeit egal
- Mitteilung von Tatsachen, wenn für Meinungsbildung von Bedeutung
- keine statistischen Angaben, erwiesene und bewusst unwahre Tatsachenbehauptung
 - Anforderungen an Wahrheitspflicht gering; darf aber vertretbarer Aufwand zur Prüfung der Richtigkeit verlangt werden (z.B. keine ungeprüfte Übernahme fremder Angaben)
 - Wahrung schließt aber noch keinen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch aus, eröffnet nur den Schutzbereich, wodurch Grundrecht in gerichtliche Abwägung einzubeziehen ist
- bei Zweifeln ob Meinung oder Tatsache -> im Zweifel Meinung
- schützt Äußern und Verbreiten; Art der Äußerung unerheblich
 - schützt Freiheit eine Meinung nicht zu äußern
 - bei Verpflichtung von Unternehmen Informationen anzugeben, muss dies als staatliche Äußerung klargestellt werden können

Informationsfreiheit

- Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten
- Quelle = jeder denkbare Träger von Informationen
 - auch Personen, die sich äußern wollen; ein Ereignis selbst (z.B. Verkehrsunfall)
- allgemein zugänglich = Informationsquelle, die technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen
 - staatliche Vorschriften und Maßnahmen beschränken nicht die allgemeine Zugänglichkeit aber wohl die Informationsfreiheit
- wo Quelle zugänglich ist (etwa im Ausland) ist unerheblich
- schützt Entgegennahme und aktives Beschaffen von Informationen
- auch Erwerb, Betrieb u. Anbringung technischer Einrichtungen zum Empfang von Informationen

A) Bedeutung des Grundrechts

- schützt bestimmte Form der Meinungsäußerung mit gesteigerter Bedeutung für Demokratie
- Abgrenzung zwischen Presse und Berichterstattung durch Internet zwar zunehmend schwerer, aufgrund gleicher Schranken aber unerheblich
- erhebliche „Macht der Medien“ gebietet Etablierung eines hinreichenden Schutzes von Persönlichkeitsrechten für medialen Äußerungen

C) Schranken

allgemeine Gesetze; s.o. bei Meinungsfreiheit

D) Einzelfragen

- wie bei Meinungsfreiheit Konflikt mit Schutz der persönlichen Ehre
- auch Publikation rechtswidrig erlangter Informationen geschützt, solange für Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung und Rechtsbruch im Vergleich dazu untergeordnet
- zwischen Verleger und Redakteur keine unmittelbare Anwendung, aber Ausstrahlungswirkung zu berücksichtigen (Garantie der inneren Pressefreiheit)
- Streik bei Presseunternehmen darf sich nicht auf inhaltliche Beeinflussung der Publikation richten
- nach BVerwG ergibt sich daraus auch verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden (begrenzt auf Minimalstandard)

B) Schutzbereich

- politisches Kommunikationsgrundrecht: Pressefreiheit wesentlich für freiheitlichen Staat
- Aufgabe: umfassende Informationen ermöglichen, Vielfalt bestehender Meinung wiedergeben, selbst Meinungen bilden und vertreten

personeller Schutzbereich

- alle Personen und Unternehmen, die geschützter Tätigkeit nachgehen (auch Nebenberuf)
- u.a.: Verlag, Herausgeber, Redakteur, Verlagsmitarbeiter, Presseagenturen, Buchhändler

sachlicher Schutzbereich

- Presse = alle zur Verarbeitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Plakate, Flugschriften
 - umfasst keine Druckerzeugnisse für genau festgelegte Einzeladressaten
- schützt den gesamten Vorgang, von Gründung bis Vertrieb
 - auch Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
 - und negative Äußerungsfreiheit (Ablehnung des Abdrucks von Anzeigen)
- beeinträchtigt durch jede Maßnahme, die Pressetätigkeit unterbindet/ behindert
 - z.B. Beschlagnahme von Unterlagen, Vertriebserschwerung, Durchsuchungen
 - Subventionen auch, wenn bestimmte Meinungen oder Tendenzen begünstigt werden

A) Bedeutung des Grundrechts

- ebenfalls politisches Kommunikationsgrundrecht
- struktureller Unterschied zu Pressefreiheit: Rundfunk auf gesetzliche Ausgestaltung angewiesen
 - vor allem für öff. Rundfunkanstalten, werden durch Staat organisiert, um in ihnen und durch sie Grundrechtsgebrauch zu gewährleisten

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

zugelassene Rundfunkbetreiber, Personen die erstmals Rundfunk veranstalten wollen, Redakteure

sachlicher Schutzbereich

- im Kern: Programmfreiheit; gewährleistet, dass Rundfunk frei von externer Einflussnahme entscheiden kann, wie er seine publizistische Aufgabe erfüllt
- Rundfunk = Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art für unbestimmten Personenkreis mit Hilfe elektrischer Schwingungen
- umfasst auch neuartige Erscheinungen
- Programmart und Programminhalt für Zuordnung nicht von Bedeutung
- umfasst jede Vermittlung von Informationen; Werbesendungen wegen Finanzierung auch, aber weniger intensiv geschützt; auch Wahlsendungen
- aller wesensmäßige Verhaltensformen: Informationsbeschaffung bis Übermittlung
- Organisation u. Finanzierung; als Annex: Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt
- Gründung von Privaten Rundfunkunternehmen
- Staatsfreiheit des Rundfunks

Eingriff

- Einflussnahme auf Programmgestaltung
- Behinderung der Informationsbeschaffung, Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
- mittelbar auch durch staatliche Festlegung der Rundfunkgebühren

C) Schranken

- Grundsätze wie bei Meinungsfreiheit
- wegen Bedeutung für Rundfunkfreiheit für Prozess politischer Meinungsbildung können Auswirkenden auf Persönlichkeitsrechte wegen Eigenart des Mediums deutlich intensiver sein, als bei Meinungsäußerung oder Presseberichterstattung
- Staat muss rechtliche Rahmenbedingungen schaffen (Ausgestaltung des Grundrechts)
 - diese Regelungen sollen nicht an Art. 5 II GG zu messen sein
 - Zweck der Ausgestaltung: Sicherung einer gleichgewichtigen Meinungsvielfalt, Sicherung der informationellen Grundversorgung der Bevölkerung
 - finanzielle Rahmenbedingungen inkl. Entwicklungsmöglichkeiten müssen gesichert werden
- Entstehung von Meinungsmonopolen und Kommerzialisierung darf und soll verhindert werden
- Aufsichtsgremien dürfen nur begrenzt durch staatliche Mitglieder besetzt werden

D) Einzelfragen

- Rundfunkstaatsvertrag: duale Förderung (nebeneinander von privaten und öff. RA)
- Gebühren: Staat muss Interessen der Zahler wahren, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten in Abwägung einbeziehen (Expertenkommission)
- Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts insbes. für Kurzberichterstattung
- Fernsehberichterstattung über Gerichtsverfahren: Pool-Lösung: Aufnahmen für alle
- Berichterstattung über Straftaten: bei aktuellen Straftaten meist zulässig; bei älteren nur, wenn nicht neue/zusätzliche Belastung für Täter; Identifikation des Täters meist unzulässig

A) Bedeutung des Grundrechts

- bedeutsames kritisches Potential in einer offenen demokratischen Gesellschaft
- Wissenschaft ist ausgerichtet auf methodische Wahrheitssuche
- umfasst primär Tätigkeit an Universitäten und anderen Hochschulen, aber auch „private“ Forschung einschließlich Industrieforschung

C) Schranken

- nur praktische Konkordanz
- S. 2 ist besondere Ausprägung der allgemeinen beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht

D) Einzelfragen

- Abgrenzungsproblem bei Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für Hochschulorganisation
- Mitwirkungsrechte des Staats und Universitäten: Gruppen sind in Ordnung, solange Hochschullehrer weiter maßgeblichen Einfluss haben
- an staatlichen Entscheidungen, die Wissenschaftsfreiheit beeinflussen müssen Hochschulen zumindest verfahrensrechtlich mitwirken können
- Hochschullehrer hat Recht auf solche staatliche Maßnahmen, auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiraums unerlässlich sind, weil sie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen
 - Weisungsfreiheit und Anspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung und Mittelvergabe
 - Bestandsschutz einmal zugestander Mittel

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- jeder, der in wissenschaftlicher Weise tätig ist oder werden will
- gilt auch, wenn wissenschaftliche Betätigung in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt (Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen)
- auch Studierende u. Mitarbeiter; nicht Tutoren, da nicht eigenverantwortlich tätig
- auch juristische Personen, die Wissenschaft betreiben und organisieren (Hochschulen)

sachlicher Schutzbereich

- schützt auf wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten beruhenden Prozess, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe
- Kennzeichen: systematisches Vorgehen, prinzipielle Unabgeschlossenheit und Offenheit des Erkenntnisprozesses, wechselseitige Kommunikation und Publizität
- Forschung = der nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit; die Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen
 - schützt Durchführung, Vorbereitung, Unterstützung und Organisation und Publikation
 - erfasst auch Erhebung und Vertraulichkeit von Daten wissenschaftlicher Forschungsprojekte
 - wirtschaftliche Verwertung hingegen von Art. 12 I GG erfasst
 - Lernfreiheit der Studenten nach h.M. auch aus Art. 12 I GG abgeleitet
- Lehre = wissenschaftl. fundierte Übermittlung der durch Forschung gewonnen Erkenntnisse
 - muss mit Forschung zusammenhängen, daher Schulunterricht nicht umfasst
 - auch Prüfungen, wenn sie in Zusammenhang mit Lehre stehen
- in erster Linie Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse (auch Eingriffe in Hochschulautonomie)
- verlangt objektiv ein Entstehen des Staates für die Idee der freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung
 - Schutz- u. Förderpflicht: organisatorische Maßnahmen, Mittelbereitstellung
- kein Anspruch auf Errichtung oder Fortbestand einer wissenschaftlichen Einrichtung

A) Bedeutung des Grundrechts

- Kunst ist dritte wesentliche Säule einer freiheitlich verfassten Staats- und Gesellschaftsordnung
- weiter Kunstbegriff; besondere Bedeutung für das Selbstverständnis der Künstler:innen

C) Schranken

- unterliegt nach h.M. nur der praktischen Konkordanz
- bei Abwägung ist zwischen Werk- und Wirkungsbereich zu unterscheiden, in Wirkungsbereich sind Einschränkungen eher zulässig

D) Einzelfragen

- Baurecht: verunstaltende Bauwerke können verboten werden, wenn Interessen der Nachbarn und des Landschaftsbildes dies notwendig erscheinen lassen
- Straßenrecht: Vorschriften über Gemeingebrauch und Sondernutzungen sind kunstfreundlich auszulegen; ist auf Ausmaß der Beeinträchtigung abzustellen
- Beeinträchtigung des Eigentums Dritter oder schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch aufgedrängte Kunst sind nicht zulässig

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

Künstler und Personen, die Kunstwerk der Öffentlichkeit zugänglich machen; zudem staatliche Musik- und Kunsthochschulen

sachlicher Schutzbereich

- Ausgangspunkt: Kunst ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden (materialer Kunstbegriff)
- Ergänzung durch weitere Orientierungspunkte: Selbsteinschätzung des Künstlers, Stellungnahme „kompetenter Dritter“, Möglichkeit der formalen typologischen Zuordnung zu bestimmten anerkannten Gattungen künstlerischen Ausdrucks (Malen, Dichten, Bildhauen), sowie die Vielfalt der Deutungsmöglichkeiten
- „Niveau“ des Kunstwerks spielt keine Rolle
- schützt Herstellung (Werkbereich) und Vermittlung der Kunst (Wirkbereich) sowie Werbung
 - weil Art. 5 III GG Kommunikationsgrundrecht ist

Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Ehe und Familien sind Keimzelle der Gesellschaft und herausgehobener Ort der Privatsphäre und Persönlichkeitsverwirklichung
- Schutzauftrag; insbes. Gleichwertigkeit verschiedener Familienformen zu berücksichtigen
- auch Gleichstellung alternativer Lebensformen durch Art. 3 I GG geboten

E) Einzelfragen

- Gewährleistung eines angemessenen Familienlastenausgleichs und der Steuerfreiheit des Existenzminimums aller Familienmitglieder
- gemeinsame Veranlagung der Eltern darf steuerlich keine Nachteile bringen
- aus besonderem Schutz der Ehe lässt sich nicht ableiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Recht zu versehen sind (sog. Schutzabstandsgebot)

B) Schutzbereich

personeller Schutzbereich

nur natürliche Personen, auch Ausländer und Staatenlose

sachlicher Schutzbereich

- Ehebegriff: Bild der verweltlichten, bürgerlichrechtlichen Ehe als Grundlage
 - umfasst damit nicht nichteheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaften
 - ob Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels darunter fallen ist umstritten
- schützt von Eheschließung über eheliches Zusammenleben und Kinderzahl bis Scheidung
 - Entscheidung keine Ehe einzugehen nur durch Art. 2 I GG geschützt
- Familie: umfasst Lebensgemeinschaften zwischen Eltern und Kindern (ehelich und unehelich, minder- und volljährig); auch bei nur einem Elternteil
- schützt Familiengründung und alle Bereich familiären Zusammenlebens
 - berechtigt Gemeinschaft nach innen in familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten; Auswirkungen nach außen weniger geschützt

D) Eingriff

- staatliche Maßnahmen, die Ehe und Familie schädigen, stören oder sonst beeinträchtigen (sowohl immateriell-persönlich als auch materiell-wirtschaftlich)
- besondere Beeinträchtigung durch Verweigerung des besonderen Schutzes, insbes. Pflicht zur Familienförderung, die wirtschaftlichen Zusammenhalt der
- Familie umfasst, insbes. Kinderbetreuung einschließlich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
 - finanzielle Förderung aber unter Vorbehalt des Möglichen
- spezielles Diskriminierungsverbot: rechtliche Nachteile dürfen nicht an Ehe und Familie geknüpft werden, insbes. keine Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber Ledigen oder eheähnlichen Gesellschaften (insbes. Steuerrecht) Kindes zulässig

C) Schranken

staatliches Wächteramt: durch Gesetz und nur zum Wohl des Kindes zulässig

Elternrecht und besondere Schutzaufträge (Art. 6 II–V GG)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Schutz der Kinder Freiheit und Pflicht der Eltern
- Wächteramt des Staats

B) Schutzbereich

personeller Schutzbereich

Abs. 2, 3: Eltern je für sich; Abs. 4: Mütter; Abs. 5: uneheliche Kinder

sachlicher Schutzbereich

- Grundrecht auch Pflicht der Eltern -> Elternverantwortung
- keine Schranke, sondern wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts
- freie Entscheidung über Pflege (körperliches Wohl und Erziehung = Sorge für seelische und geistige Entwicklung, Bildung, Ausbildung)
- umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder (inkl. Weltanschauung)

D) Eingriff

- Maßnahmen, die Elternrecht im Verhältnis zum Kind beschränken und Beschränkungen im Verhältnis der Eltern untereinander
- Ausgestaltung der Verhältnisse der Eltern zueinander und Eltern zum Kind als Aufgabe des Gesetzgebers

E) Einzelfragen

- Abs. 4, 5 umfassen besondere Schutzpflichten: verpflichten Gesetzgeber zu besonderen Fördermaßnahmen
- Abs. 4: Leistungsrecht, Inhalt aber von Gesetzgeber zu bestimmen

C) Schranken

vorbehaltlose Gewährleistung, Diskriminierung nur durch einleuchtende Sachgründe oder besondere Rechtfertigungsgründe möglich

Religionsunterricht (Art. 7 II, III GG)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Art. 7 I begründet staatliche Befugnisse im Schulwesen
- Schultypen- und -formen
- Adressat sind vor allem die Länder
- Religionsunterricht: Kooperationsverhältnis aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 ff. WRV ausgestaltet

B) Schutzbereich

- Teilnahme durch Eltern bestimmt (Art. 7 II GG), lex specialis zu Art. 4 I, 6 II GG
- Bestimmungsrecht endet mit Grundrechtsmündigkeit des Kindes (überwiegend auf 14 Jahre datiert, § 5 RelKErzG)
- Eingriffe in Recht nicht zulässig und soweit ersichtlich nicht erforderlich
- Art. 7 III 1 GG: Pflicht des Staates Religionsunterricht als Fach zu schaffen
- Art. 7 III 3 GG: Recht der Lehrer, nicht zu Religionsunterricht verpflichtet zu werden
- ergänzt durch Art. 4 I GG, Art. 33 III GG

C) Einzelfragen

- Religionsunterricht wird als ordentliches Schulfach dem staatlichen Schulrecht und der Schulaufsicht unterworfen
- daher auch Geltung der grundlegenden staatlichen Erziehungsziele

Privatschulfreiheit (Art. 7 IV, V GG)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Garant für Vielfalt im Schul- und Bildungswesen und pädagogische Konzeptionen
- Ausdruck des Elternwillens zur Erziehung der Kinder
- wirkt sich auf Anerkennung der staatlichen Anerkennung aus

C) Schranken

- kein Gesetzesvorbehalt, insbes. nicht durch Unterwerfung unter Bundesgesetze
- soll verdeutlichen, dass Ersatzschulen der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen

D) Einzelfragen

- auch bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen besteht nach BVerfG kein Anspruch auf Genehmigung
- grundgesetzlicher Schutzanspruch der Ersatzschulen gegen Gesetzgeber (Förderung)
- umstritten, welche Kosten berücksichtigungsfähig sind

B) Schutzbereich

personeller Schutzbereich

natürliche und juristische Personen des Privatrechts und Religionsgesellschaften

sachlicher Schutzbereich

- Hochschulen und Fachhochschulen sind nicht umfasst
- schützt Einrichtung und Betreiber von Privatschulen, insbes.:
 - eigenverantwortliche Unterrichtsgestaltung (einschließlich Lehrmethoden)
 - Festlegung der weltanschaulichen Basis und der Erziehungsziele
 - freie Wahl der Schüler und Lehrer
- Vorbehalt der Genehmigung: soll Allgemeinheit vor unzureichender Qualifikation schützen
- da Privatschulen staatlichen Bildungsauftrag ersetzen, müssen sie ein Mindestmaß an Verträglichkeiten mit vorhanden Schulstrukturen einschließlich der damit verfolgten pädagogischen Ziele aufweisen

A) Bedeutung des Grundrechts (als Jedermann Grundrecht ausgestaltet)

- Versammlung zur Kundgabe politischer Meinungen als klassisches politisches Kommunikationsgrundrecht
- unverzichtbarer Teil demokratisch verfasster Gesellschaft
- gewährleistet darüber hinaus auch thematisch anders ausgerichtete öffentliche u. nichtöffentl. Versammlungen
- Beschränkung in ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder

C) Schranken

- Gesetzesvorbehalt: Versammlungen unter freiem Himmel
- Versammlungen in geschlossenen Räumen vorbehaltlos geschützt; Schranke nur kollidierendes Verfassungsrecht
- umstritten, ob nur Überdachung oder Abgeschlossenheit nach den Seiten maßgeblich ist

E) Einzelfragen

- strafrechtlicher Gewaltbegriff vom engeren verfassungsrechtlichen abzugrenzen
 - verfassungskonform restriktiv auszulegen
- Behinderung der Anfahrt und schleppende vorbeugende Kontrolle -> Eingriff
- Eingriffsqualität staatlicher Überwachungsmaßnahmen umstritten
- (straßenrechtliche) Straßenreinigungspflicht von Demonstranten ist verfassungskonform
- Anmeldepflicht ist verfassungskonform auszulegen: Entfallen oder Reduzierung der Anmeldepflicht und -frist bei Eil- und Spontandemonstrationen
- ausnahmslose Pflicht zur Bestellung eines Leiters umstritten

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- Deutschengrundrecht; auch für inländische juristische Personen
- i. d. R. keine Bürgerinitiativen; ungenügende Organisation und Dauerhaftigkeit

sachlicher Schutzbereich

- Versammlung = Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung
- Mindestteilnehmerzahl umstritten, in Praxis aber nicht relevant
- h.M.: gemeinsame Meinungsbildung- oder Äußerung muss Zweck der Versammlung sein -> komplementäres Grundrecht zur Meinungsfreiheit
 - a.A.: Erörterung irgendeiner öffentlichen Angelegenheit genügt
 - a.A.: jeder Zweck zulässig (weiter Versammlungsbegriff)
 - BVerfG: restriktiv; Zusammenkunft muss auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung gerichtet sein
- umstritten, ob eigenständige Demonstrationenfreiheit besteht (Art. 8 i.V.m. 5 I)
- Schutzzumfang: Organisation, Vorbereitung, Wahl des Versammlungsortes, inhaltliche Gestaltung, Leitung, Teilnahme
 - schützt nicht die Teilnahme, um Veranstaltung zu stören oder zu „sprengen“
 - schafft kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten
 - verbürgt Versammlungsfreiheit, wo allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet
 - schützt auch negative Versammlungsfreiheit
- schützt nur friedliche Versammlungen (nicht friedlich bei potentiell aggressiver Handlungen von einiger Gefährlichkeit; jedenfalls, wenn gewalttätiger Verlauf unmittelbar bevorsteht; nicht jede Verletzung von Strafgesetzen ausreichend)
- auch Störungen anderer Versammlungen oder Anliegen ist geschützt, außer sie prägen den Veranstaltungscharakter derart, dass kein eigenes kommunikatives Anliegen besteht, sodass sie die eigene Versammlung als bloße Verhinderungsblockade erscheint
- Vermummung und Mitnahme von Schutz Waffen umstritten
- schützt keine körperliche Gewalt o. Sache und schwere Rechtsverstöße (str.)
- schützt nur ohne Waffen, umstritten ob nur Waffe im technischen Sinne oder auch im weiten Sinne

Eingriff

- Anmelde- und Erlaubnispflichten, Auflösungen und Verbote, Teilnahmebehinderungen und -beschränkungen
- Bild- und Tonaufnahmen, wenn davon nicht ganz unerhebliche Abschreckungswirkung ausgeht
 - umstritten für allgemeine Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze

A) Bedeutung des Grundrechts

- schützt gemeinsame Interessenverfolgung durch mehrere Personen (nat. und jur.)
- Staat muss verschwende Rechtsformen der Vereinigung bereitstellen (gesetzl. Ausgestaltung)
- besondere Regelungen in Art. 9 III, 4 I, II, 21 GG

C) Schranken

- qualifizierter Gesetzesvorbehalt (sind verboten -> können verboten werden)
- Verbotsvoraussetzungen in Art. 9 II abschließend, müssen durch Vereinigung nicht einzelne Mitglieder erfüllt sein
- Abgrenzungsprobleme; besondere Bedeutung für Angemessenheit

D) Einzelfragen

- neben Verbot auch sonstige Beeinträchtigung als milderer Mittel möglich
- darüber hinaus Beschränkung nur durch praktische Konkordanz

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

Grundrecht für Deutsche; für Unionsbürger über Art. 2 I GG

sachlicher Schutzbereich

- Verein und Gesellschaft (= Vereinigung) = jeder freiwilliger Zusammenschluss von min. 2 Personen zu einem gemeinsamen Zweck unter organisatorischer Willensbildung
- umfasst auch Kapitalgesellschaften; umstritten bei große Börsenunternehmen
- Stiftungen werden nicht umfasst
- verfolgter Zweck nur für Abgrenzung zu Art. 21 GG relevant
- umfasst nach h.M. keine gesetzlich angeordneten Zusammenschlüsse
 - keine negative Vereinigungsfreiheit; Art. 2 I GG als Auffangmöglichkeit
 - a.A.: sehr wohl negative Vereinigungsfreiheit
 - a.A.: grundrechtsrelevant ist nicht die Mitgliedschaft, sondern die Auferlegung von Lasten
- schützt Recht zur Vereinigung (= individuelle Vereinigungsfreiheit) und Recht der Vereinigung zur Selbstorganisation (= kollektive Vereinigungsfreiheit)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Schlüsselfunktion für Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens
- vorrangige Gestaltungsverantwortung d. Tarifparteien; Ermächtigung zur privaten Normsetzung
- Vorrang muss Gesetzgeber bei Regelung von Löhnen und Arbeitsbedingungen beachten

C) Schranken

- Beschränkung nur durch kollidierendes Verfassungsrecht
- Stellenwert der Koalitionsfreiheit nimmt zu, wenn Materie am Besten durch Tarifparteien geregelt werden kann
- Grundrechtsschutz nicht für alle koalitionsmäßigen Betätigungen gleich intensiv
- je stärker der Schutz, desto schwerer müssen die Gründe für Einschränkung wiegen

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- Vereinigungen des Art. 9 III = Koalitionen
- muss Voraussetzungen des Abs. 1 genügen; genügt ad-hoc-Vereinigung
- Zweck muss in Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen bestehen
- muss Gegnerfrei organisiert sein (nur Arbeitnehmer oder nur Arbeitgeber)

sachlicher Schutzbereich

- Bildung, Beitritt und Austritt von Koalitionen und Tätigkeit darin (Doppelgrundrecht)
- Satzungsautonomie, Mitgliederwerbung, Abschluss von Tarifverträgen, Streik bzw. Abwehrabspernung
- schützt keine allgemeinpolitische Betätigung

D) Einzelfragen

- Eingriff in Tarifautonomie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zulässig, da Arbeitslose nicht durch Tarifparteien vertreten werden (Fälle sog. Lohnabstandsklauseln)
- für Beamte ist Streik gem. Art. 33 V GG verboten
 - Art. 11 EMRK steht dem nicht entgegen
 - Abgrenzung von Beamter i.S.d. Art. 33 IV GG und sonstigen (z.B. Lehrer:innen)
 - Möglichkeit Beamte auf bestreikte Stellen des öffentlichen Dienstes einzusetzen
 - erfordert aber gesetzliche Grundlage
- wird konkretisiert durch die Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, sodass Gewerkschaften eine Verletzung der Sonn- und Feiertagsruhe geltend machen können, wenn sie betroffene Arbeitnehmer:innen vertreten
- als Kehrseite der Macht der Tarifvertragsparteien Tarifbindung bei ihren Mitgliedern zu erzielen, sind sie bei der Tarifnormsetzung an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG gebunden

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)

A) Bedeutung des Grundrechts

- bezieht sich auf private und geschäftliche Kommunikation
- ergänzt damit allgemeines Persönlichkeitsrecht und Berufsfreiheit
- früher an deutsche Post gerichtet, heute an private durch Schutzpflicht des Staats
- aber weiterhin abwehrrechtlicher Gehalt gegenüber staatlichen Überwachungsmaßnahmen

C) Schranken

- qualifizierter Gesetzesvorbehalt: durch und aufgrund von Gesetz; Zitiergebot zu beachten
- restriktive Anwendung der Ermächtigung aus Art. 10 II 2 GG erforderlich

D) Einzelfragen

- bei Eingriff auf Daten des absolut geschützten Kernbereichs höchstpersönlicher Lebensgestaltung muss Gesetzgeber entsprechende Schutzvorkehrungen treffen
- Kommunikationsinhalte des höchstpersönlichen Bereichs dürfen nicht gespeichert und verwertet, sondern müssen gelöscht werden, wenn es zur Erhebung gekommen ist
- Zugriff ist grundsätzlich unter Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen

B) Schutzbereich

personeller Schutzbereich

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- müssen Absender eines Briefs oder Teilnehmer an sonstiger Kommunikation sein
- Rechtmäßigkeit der Kommunikation unerheblich
- Übermittlungsunternehmen sind nicht Grundrechtsträger
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auch Grundrechtsträger

sachlicher Schutzbereich

Briefgeheimnis	Postgeheimnis	Fernmeldegeheimnis
<ul style="list-style-type: none"> - Briefe als Instrumente der körperlichen Übermittlung individueller Kommunikation (Medium) - umstritten: offene Mitteilungen (Postkarten), Umstände brieflicher Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung individueller Kommunikation durch staatliche Post (Kommunikationsvorgang) - nicht auf private Versandeinrichtungen anwendbar - umfasst nach BVerwG auch unverschlossene Sendungen 	<ul style="list-style-type: none"> - unkörperliche Übermittlung individueller Kommunikation mit Hilfe des Fernmeldeverkehrs - Beteiligte sollen so gestellt werden, wie bei räumlicher Anwesenheit - entwicklungs offen: umfasst auch neuartige Übermittlungstechniken - heute auch als Schutz des Telekommunikationsverkehrs durch staatliche Kenntnisnahme - schützt Inhalt u. Umstände des Fernmeldevorgangs; Schutz endet mit Kommunikationsende - grds. fallen personenbezogene Daten an, deren Zugriff auch durch Art. 10 GG geschützt - danach gespeicherte Verbindungsdaten aber durch Art. 2 I i.V.m. Art 1 GG geschützt

- territorialer Schutzgehalt: Bundesrepublik, bei ausländischen Kommunikationsvorgängen nur, wenn sich aufzeichnende Anlagen auf deutschem Boden befinden
- Pflicht des Staats, Vertraulichkeit vor Übergriffen Privater zu schützen
- Ausstrahlungswirkung auf das Zivilrecht

Eingriff

- mitlesen/mithören durch Staatsgewalt, sowie Anordnung oder Ermöglichung dazu
- Öffnung von Sendungen, Überprüfung von Absender und Empfänger
- auch Weitergabe an Dritten und Weiterverwendung für anderen als bestimmten Zweck
- nicht durch Verweigerung der Kommunikation (kein Schutz von Kommunikationsmöglichkeiten)
- Einwilligung möglich; schützt nicht im Verhältnis der Kommunikationspartner untereinander: wenn einer mithören lässt, liegt keine Eingriff vor

A) Bedeutung des Grundrechts

- Deutschengrundrecht; hat immer mehr an Bedeutung verloren
- Ergänzung auf europäischer Ebene durch Art. 21 AEUV: allg. Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger

C) Schranken

- durch und aufgrund eines Gesetzes
- auch kollidierendes Verfassungsrecht möglich
- Art. 17a II GG und Zitiergebot zu beachten

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- nur natürliche Personen; juristische Personen: Schutz durch Wirtschaftsgrundrechte
- Unionsbürger können sich auch Art. 21 AEUV berufen

sachlicher Schutzbereich

- Möglichkeit sich an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt u. Wohnsitz zu nehmen
- Aufenthalt: umfassende Kategorie, fordert aber längere Dauer (min. eine Nacht, str.)
- Wohnortwechsel innerhalb des Bundesgebiets; Einreise, aber nicht Ausreise
- berufliche Niederlassung nach h.M. nicht geschützt, sondern durch Art. 12 GG

Eingriff

- nach BVerwG nur direkte, imperative Eingriffe, keine mittelbaren oder faktischen Belastungen
- BVerfG widerspricht dem, kein sachlicher Grund ersichtlich, von allgemeiner Grundrechtslehre abzuweichen und zum klassischen Eingriffsbegriff zurückzukehren

A) Bedeutung des Grundrechts

- eines der zentralen Wirtschaftsgrundrechte
- umfassender Schutz der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Qualifikation
- schützt auch damit verbundene Persönlichkeitsentfaltung
- Berufsausübungsfreiheit unterliegt allgemeinem Gesetzesvorbehalt

C) Schranken

- allgemeiner Gesetzesvorbehalt für Berufsausübung; Berufswahl durch Verfassungsvorbehalt
- Anforderungen an Beschränkungen nach 3-Stufen-Lehre:
 1. Beschränkung d. Berufsausübung: zugunsten vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls
 2. subj. Zulassungsbeschränkungen: zugunsten gewichtiger Gemeinwohlbelange
 3. obj. Zulassungsbeschränkungen: zugunsten überragend wichtiger Gemeinwohlbelange
- dynamisch anzuwenden: bei schweren Eingriffen in Berufsausübung, die in praktischer Auswirkung einer Berufswahlregelungen gleichkommen: höhere Anforderungen erforderlich
- Anwendung der 3-Stufen-Theorie wird auf kritisiert: sie bietet keinen klaren Kriterien für die verschiedenen Arten der Gemeinwohlbelange; sie bietet keinen Mehrwert gegenüber der geübten Verhältnismäßigkeitsprüfung
- nur durch und aufgrund eines Gesetzes; bloße Standesrichtlinien genügen nicht

Verbotene oder Gemeenschädliche Berufe

- e.A.: jede berufliche Tätigkeit geschützt
- a.A.: Beruf liegt nicht vor, wenn Handlungen gesetzlich verboten sind
- a.A.: Beruf liegt nicht vor, wenn Handlungen gemeinschädlich sind, unabhängig von gesetzlichem Verbot,

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- Deutschengrundrecht für natürliche und inländische juristische Personen des Privatrechts
- Ausländer können sich auf Art. 2 I GG berufen; bei juristischen Personen aus dem EU-Ausland umstritten, ob diese sich direkt auf Art. 12 I GG berufen können (Diskriminierungsverbot)

sachlicher Schutzbereich

- Beruf = jede auf Dauer berechnete Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient (entwicklungsoffen; auch atypische Betätigungsformen)
- Komponenten: wirtschaftliche Existenzsicherung und Persönlichkeitsentfaltung
- auf Dauer berechnet: nicht nur vorübergehende oder gelegentliche Tätigkeit
- auch Nebentätigkeiten schaffen Lebensgrundlage
- Unterscheidung zwischen Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit
 - entscheidend ist, ob selbstständiges Berufsbild konstituiert wird
 - Kriterien: Erfordernis einer besonderen Ausbildung oder Prüfung, wirtschaftliche Bedeutung
 - Berufswahl: Unterscheidung zwischen subjektiven Zulassungsregelungen (persönliche Merkmale durch Nachweis bestimmter Kenntnisse) und objektiven Zulassungsregelungen (dienen der Marktregulierung); letztere sind schärfster Eingriff
- schützt vor normativen und faktischen Eingriffen; normative müssen aber berufsregelnde Tendenzen objektiv erkennen lassen
- schützt auch Werbung und Wettbewerbsfreiheit
- grds. auch staatlich gebundene Berufe und öffentliche Dienste geschützt, es müssen aber spezielle Regelungen des Art. 33 GG berücksichtigt werden

D) Einzelfragen

- kein Grundrecht auf Arbeit im Sinne eines Leistungsrechts ableitbar
- kann aber der Rechtfertigung von sozialstaatlichen Förderungsprogrammen dienen
- bei wirtschaftslenkenden Maßnahmen durch BVerfG nur Vertretbarkeitskontrolle
- schützt nicht vor Eingriffen durch Konkurrenz (weder private noch staatliche)
 - außer bei Verdrängungswettbewerb
 - gegen private Unternehmen: Regelungen des UWG und GWB
- bei Berufsverbot: evtl. Entschädigungspflichten und Übergangsregelungen, wenn sonst unbillige Härte entstünde

A) Bedeutung des Grundrechts

- geringe Bedeutung, da kaum gesetzliche Beschränkungen vorhanden
- praktische Relevanz nur für Hochschulzugang -> Numerus Clausus

C) Schranken

- nach BVerfG von Gesetzesvorbehalt des S. 2 umfasst
- wichtigste Einschränkungsmöglichkeit: Vorbehalt finanzieller Möglichkeit
- für Grundrechtsausübung wesentliches bedarf Parlamentsgesetzes

D) Einzelfragen

- keine Pflicht zur Bereitstellung von Studienplätzen
 - Zugangsvoraussetzungen nur zur Wahrung überragend wichtiger Gemeingüter zulässig
- Grundsatz der Kapazitätserschöpfung: vorhandene Kapazitäten müssen bundeseinheitlich nach gleichen Kriterien verteilt werden
- Anspruch auf chancengleiche Auswahl und Zuweisung von Studienplätzen
- besondere Bedeutung im Prüfungsrecht (gerichtliche Kontrolle von Prüfungen)

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

natürliche deutsche Personen

sachlicher Schutzbereich

- gesamte Freiheit berufsbezogener Ausbildung nicht nur Wahl der Ausbildungsstätte
- Leistungsrecht: Zugang zu staatlichen Ausbildungseinrichtungen mit Monopolcharakter
- i.V.m. Art. 3 I GG Anspruch auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot
 - aber kein Anspruch auf staatliche Leistungen zur Beseitigung von gesellschaftlichen Verhältnissen, die ein Hindernis für den Zugang zum Studium darstellen
- Ausbildungsstätten = Einrichtungen zur Ausbildung für bestimmte Berufe, die über allgemeines Bildungsangebot hinausgeht
- Verhaltensweisen: Zugang und Verlassen der Ausbildungsstätte und zur Ausbildung erforderliche Betätigungen (insbes. Teilnahme an Lehrveranstaltungen)

Eingriff

Beschränkung des Zugangs, Reglementierung der Ausbildungsinhalte und -abläufe, abschließende Prüfungen

A) Bedeutung des Grundrechts

- besondere Bedeutung des räumlichen Bereichs der Privatheit
- durch BVerfG auch auf Geschäftsräume erweitert, dabei Beschränkungsmöglichkeiten erweitert (bedenklich)

C) Schranken

- sehr enge, qualifizierte Schrankenbestimmungen
- hohe materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen
- in Abs. 6 sogar parlamentarische Kontrolle für Lauschangriffe
- Unterscheidung zwischen Durchsuchungen, Überwachung durch technische Mittel und sonstigen Eingriffen und Beschränkungen
- bei Betriebs- und Geschäftsräumen hat BVerfG eigenen Gesetzesvorbehalt geschaffen

D) Einzelfragen

- Durchsuchung = ziel- und zweckgerichtetes Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, mit dem Zweck etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht herausgeben oder offenlegen will
- liegt nicht vor, wenn Einhaltung gesetzlicher Vorschriften überprüft wird

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- unmittelbarer Besitzer der geschützten Räume (Eigentum egal)
- Rechtmäßigkeit des Besitzes unerheblich
- auch für juristische Personen des Privatrechts

sachlicher Schutzbereich

- Wohnung = Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind
- neben Wohnräumen i.e.S. auch Nebenräume (z.B. Keller, Garage)
- nach h.M. auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, selbst wenn der Öffentlichkeit zugänglich
- umfasst keine Autos oder Strandkörbe
- Schutzwirkung durch BVerfG dynamisiert: je privater Räumlichkeit, desto geringerer Schutz

Eingriff

- Eingriff durch Eindringen in geschützten Bereich: körperlich und durch Überwachung
- Schutz vor privaten Eingriffen durch einfache Gesetze

Einbeziehung von Arbeits-, Geschäfts- und Betriebsräumen

- h.M. weite Auslegung: alles umfasst, auch wenn der Öffentlichkeit zugänglich
- a.A. egne Auslegung: werden nicht geschützt
- differenzierende Auslegung: kein Schutz, während sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind

A) Bedeutung des Grundrechts

- ergänzt als Wirtschaftsgrundrecht die Berufsfreiheit
- Pflicht des Gesetzgebers zur Inhaltsbestimmung
- umstritten, ob auch Vermögen als solches geschützt ist (Eingriffsqualität von Steuern)
- große Bedeutung der Grenzen der Beschränkung aufgrund der Sozialpflichtigkeit aus Abs. 2
- in wie fern darf Bürger bei Investition auf Bestand der Rechtslage vertrauen?
- enge Verbindung: Garantie des Erbrechts

C) Schranken

- Enteignung nur nach Abs. 3 zulässig: Wohle der Allgemeinheit
 - Enteignung unterliegt der Verhältnismäßigkeit: Differenzierung zwischen Enteignungsakt und Vorhaben dessen Verwirklichung sie dient
 - Junktimklausel gem. Abs. 3 S. 2: Enteignung nur gegen Entschädigung (Gesetz)
- Beschränkung nach Abs. 1 S. 2: vor allem zur Umsetzung des Sozialgebundenheit
 - Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes
- Schranken-Schranke: Institutionsgarantie

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- Jedermanngrundrecht, auch juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des ÖffR bis auf wenige, sehr umstrittene Ausnahmen nicht geschützt

sachlicher Schutzbereich

- Eigentum = alle privatrechtlichen vermögenswerte Rechte und Güter
- umfasst zivilrechtliches Eigentum, Besitz, dingliche Rechte und Forderungen
- BVerfG geht heute davon aus, dass auch Vermögen als solches geschützt ist
 - öffentlichen Belastungen dürfen Freiheitsrecht nur so sehr einschränken, dass dem Steuerpflichtigen ein Kernbestand des Erfolgs eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich erhalten wird
- öffentlich-rechtliche vermögenswerte Rechtspositionen werden nur geschützt, soweit sie Ausdruck eigener Leistungen sind und der Existenzsicherung dienen (h.M.)
 - schützt keine Ansprüche, die Staat in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht einräumt
- schützt Bestand und Nutzung des Eigentums, außer wird von sozialer Funktion erfasst
- bloße tatsächlich Gegebenheiten (z.B. Kundenstamm, Gewinnchancen) werden nicht geschützt
- Institutionsgarantie: ausreichende Rechtsnormen für Eigentum müssen bestehen
 - Staat muss neuen Entwicklungen Rechnung tragen
- Inhalts- und Schrankenbestimmung durch Staat: kann erstmalig bestimmen und nachfolgend beschränken und erweitern (Beschränkung dennoch Grundrechtseingriff)
- schützt auch vor faktischen Beeinträchtigungen (z.B. Lärmbelästigung von Wohngebäuden)

Eingriff

- Enteignung = konkreter, individueller vollständiger oder teilweiser Entzug von Eigentum
 - e.A. (inkl. BVerfG): Enteignung muss dem Zweck der Güterbeschaffung dienen
 - a.A.: nicht erforderlich
- setzt zwingend voraus, dass Zugriff auch Güterbeschaffung zugunsten öffentlicher Hand sind
- Unterscheidung zwischen Legal- und Administrativenteignung

Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

- = Sach- und Rechtsgesamtheit eines Unternehmens, schützt damit auch geschäftliche Beziehungen und Kundenstamm, mithin alles was den wirtschaftlichen Wert eines Betriebes ausmacht
- h.M.: Schutz wird gewährleistet
- a.A.: kein Schutz
 - keine Ausgestaltung durch den Gesetzgeber
- BVerfG: bisher nicht entschieden, wohl aber kritisch gegenüber Unterschutzstellung eingestellt

Öffentlich-rechtliche (insbes. sozialrechtliche Ansprüche)

- h.M.: schützt nur privatnützig zugeordnete Rechtspositionen, die der Existenzsicherung dienen und auf nicht unerheblicher Eigenleistung beruhen
- m.M.: auf Existenzsicherung und Eigenleistung kommt es nicht an
 - auch kein Kriterium für privat-rechtliche Positionen (Stichwort: Erbe, Dividenden)

A) Bedeutung des Grundrechts

- Staatsangehörigkeit begründet gegenseitige Rechtsbeziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat (Rechte und Pflichten beider Seiten)
- staatliche Pflichten: soziale Absicherung, Schutz vor Bedrohungen durch andere Staaten
- Grenzfragen des Staatsangehörigkeitsrechts in Art. 16 GG geregelt

C) Schranken

- Schutz vor Ausbürgerung:
 - Entziehung generell unzulässig
 - Verlust mit Willen: einfacher Gesetzesvorbehalt; wider Willen: qualifizierter Gesetzesvorbehalt
 - wider Willen darf nicht zur Staatenlosigkeit führen (auch nicht faktische Staatenlosigkeit)
- Schutz vor Auslieferung:
 - grds. unzulässig
 - aber qualifizierter Gesetzesvorbehalt: zulässig an EU und internationalen Gerichtshof
 - Gesetzgeber muss sich über Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vergewissern

D) Einzelfragen

- Abgrenzungsprobleme zwischen Entziehung und Verlust wider Willens
- Entziehung setzt Unvermeidbarkeit für Betroffenen voraus

B) Schutzbereich

	Schutz vor Ausbürgerung	Schutz vor Auslieferung
persönlicher Schutzbereich	<ul style="list-style-type: none"> - schützt nur deutsche Staatsangehörige nach einfachem Gesetzesrecht - umfasst auch Mehrstaater aber keine Statusdeutschen (Art. 116 GG) - Erlangung der Staatsbürgerschaft nach StAG: Abstammungsgrundsatz (ius sanguinis), Geburt in Deutschland (ius soli-Prinzip), Erklärung, Ausstellung eines Vertriebsausweises, Annahme als Kind, Einbürgerung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2 schützt Deutsche i.S.d. Art. 116 GG, also auch Statusdeutsche - weitere Staatsangehörigkeit unerheblich, selbst wenn dorthin ausgeliefert werden soll - bei Zweifeln ist Staatsangehörigkeit von Amts wegen zu klären, keine Beweislast - Deutscheneigenschaft muss bei Auslieferung vorliegen, Beantragung reicht nicht
sachlicher Schutzbereich	<ul style="list-style-type: none"> - verbietet Entziehung und stellt Verlust unter Gesetzesvorbehalt - Verlust kann mit oder gegen Willen erfolgen - drei Arten von Eingriffen: <ul style="list-style-type: none"> - Entziehung, insbes. durch Ausbürgerung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen, diskriminierenden Gründen (unzulässig) - Verlust gegen Willen: Rücknahme/ Widerruf der Einbürgerung, sonstiger rückwirkender Verlust, Optionspflicht (zulässig) - Verlust mit Willen: z.B. Antrag auf Entlassung, Annahme anderer Staatsangehörigkeit, Annahme als Kind durch Ausländer, Wehrdienst in fremden Streitkräften (zulässig) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auslieferung = Entfernung aus deutschem Hoheitsbereich und Zuführung in den Hoheitsbereich einer ausländischen Macht auf deren Ersuchen hin - auch vorläufige Auslieferung unter der Bedingung der Rückführung ist umfasst - umfasst auch Durchlieferung eines Deutschen, wenn zwischenzeitlich Kontakt zu deutschem Hoheitsgebiet besteht - Rücklieferung nach BVerfG nicht verboten: wurde aus Ausland unter Vorbehalt nach Deutschland ausgeliefert (stark umstritten) - Ausweisung und Vollstreckung durch Abschiebung nicht durch Art. 16 GG sonder Art. 11 GG geschützt

A) Bedeutung des Grundrechts

- humanitärer Charakter: gewährt Flüchtlingen Zuflucht in Deutschland
- steht in „Konkurrenz“ zur Genfer Flüchtlingskonvention und zahlreichen Richtlinien der EU

C) Schranken

- qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Rechtsschutz wird durch Abs. 4 beschränkt
- Modifikation des nationalen Rechts aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen möglich

D) Einzelfragen

- nur objektive Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig, subjektive oder selbstgeschaffene Nachfluchtgründe grds. unbeachtlich
- strafrechtliche Verfolgung aufgrund politischer Überzeugungen grds. politische Verfolgung, wenn nicht lediglich Terrorismus bekämpft wird, mit normaler Verfolgung und Sanktionierung
- umstritten, ob Anspruch auf staatliche Hilfeleistung besteht, bessere Gründe dagegen
- Vereinbarkeit mit Menschenwürde und Rechtsstaatsgarantie umstritten, soweit kein Schutz gewährt wird, wenn Folter oder Tod droht

B) Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- politisch Verfolgter = wer wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hat
- Verfolgung = Beeinträchtigung von Rechtsgütern, die Betroffene in Ausweglose Lage bringen
- Prognose muss hinreichende Verfolgungsgefahr ergeben
- Verfolgung muss gegenwärtig oder gegenwärtig zu befürchten sein
- Verfolgungshandlung muss durch Staat oder ihm zurechenbare Verfolgungshandlungen Dritter erfolgen; Zurechnung bei Schutzunwilligkeit bei Schutzfähigkeit (entfällt bei Macht Dritter)
- bei Gefahr von Tod oder Folter, wenn nicht durch Art. 16a GG geschützt, durch Art. 1 I GG umfasst; keine allgemeinen Unglücksfälle;
- Abs. 2: meint sicheren Drittstaat (Territorialprinzip)
- ausländische Fluchtalternative: Betroffener hat in anderem Staat Schutz vor Verfolgung gefunden und dort sicher vor Hunger, Krankheit, Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit
- gilt nicht für Flüchtlinge aus sicheren Heimatstaat (Personalitätsprinzip)
- Schutz gilt auch nicht bei inländischer Fluchtalternative

sachlicher Schutzbereich

- Schutz vor Verfolgung -> Zuflucht
- Rechtsfolge: für Asylbewerber besteht grds. bis zur endgültigen Bescheidung des Asylantrags Bleiberecht nebst Abschiebeverbot

A) Bedeutung des Grundrechts (Art. 19 IV GG)

- Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz: subjektive Rechte sonst wenig wirksam
- Schlussteil im Gewölbe des Rechtsstaats
- zivilrechtliche Streitigkeiten werden nicht umfasst
- setzt Existenz eines subjektiven Rechts voraus; große Bedeutung für allg. Handlungsfreiheit
- Auswirkungen auf gerichtliche Kontrolldichte, Durchführung von Gerichtsverfahren in angemessener Zeit, Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, Prozesskostenhilfe

B) Schutzbereich (Art. 19 IV GG)**personeller Schutzbereich**

Jedermanngrundrecht, auch juristische Personen

sachlicher Schutzbereich

- nur, wenn Grundrechtsinhaber durch öffentliche Gewalt (nur Exekutive) in subjektiven Rechten verletzt werden kann
- Rechtsschutz gegen Legislative abschließend in Art. 93, 100 GG
- nicht gegen Akte der Judikative, da sonst unendlicher Rechtsschutz
- nicht nur Exekutive im organisatorischen Sinne sondern alle Tätigkeiten staatlicher Organe außerhalb der rechtsprechentypischen (neutralen) Streitschlichtung auf Maßnahmen im Außenverhältnis zum Bürger richten; z.B. Maßnahmen des Rechtspflegers, Anordnungen der Staatsanwaltschaft, Ausübung eines Richtervorbehalts
- auch Akt zur Umsetzung völker- und europarechtlich verbindlicher Akte
- gewährleister Rechtsschutz muss effektiv sein, was eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erfordert
- als Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit wird die Gleichwertigkeit prozessualer Parteien vor Gericht garantiert
- vorausgesetzte Rechtsposition kann auch durch Gesetz begründet sein
- setzt lediglich eine Instanz voraus

Mehrfachverfolgungsverbot (Art. 103 III GG)

- trifft eine absolute Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit (keine Abwägung mit anderen Verfassungsgütern möglich)
- Grenze zieht nur die StPO von vor 1949 (§ 362 Nr. 1 – 4 StPO) (Versteinerungsthese)
 - eigentlich aber Geltung der bisherigen Wiederaufnahme zuungunsten des Beklagten darin begründet, dass es dort um formelle Fehler und nicht materielle Gerechtigkeit geht

C) Schranken (Art. 19 IV)

- keine ausdrückliche Regelung; zugunsten kollidierender Verfassungsgüter
- insbes. Funktionsfähigkeit der Verwaltung, zügige Bearbeitung von Genehmigungsverfahren
- damit Fristen, Anordnung der Präklusion und Beschränkungen von Klagebefugnissen legitim
 - Maßnahmen müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen Rechtsschutz nicht unnötig erschweren oder verunmöglichen
- für (zeitweilige) Geheimhaltung von Vorgängen kompletter Ausschluss des Rechtsschutzes durch andere Grundgesetznormen ermöglicht

Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG)

- formelle Gewährleistung: die Zuständigkeit muss aufgrund abstrakt-genereller Regelung bestimmt sein
 - gewährleistet, dass in jedem Einzelfall kein anderer als der Richter tätig wird und entscheidet, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist
 - bindet neben Legislative und Exekutive (Eingriffe von Außen) auch die Justiz selbst (Eingriffe von Innen)
 - auch verletzt, wenn Zuständigkeits- oder Verfahrensnormen objektiv willkürlich angewandt werden; insbes. bei Verletzung von Vorlagepflichten
- materielle Dimension: rechtsstaatlicher Richter, neutral und unabhängig von den Beteiligten

Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

- Gericht darf seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde legen, ohne den Parteien die Gelegenheit zu geben, sich zu ihnen zu äußern
- Inhalt: Recht auf Information über entscheidungsrelevante Tatsachen, Äußerungsrecht, Recht auf Berücksichtigung des Vorgebrachten
- bei Verstoß Heilung nachträgliche Gewährung des Gehörs möglich
 - grds. innerhalb der Fachgerichtsbarkeit entweder selbe Instanz oder höhere Instanz
- vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde muss zur Wahrung des Erfordernisses der Subsidiarität insbes. zunächst eine Gehörsrüge erhoben werden

Gleichheitsrechte

A) Bedeutung des Grundrechts

- Freiheit und Gleichheit sind Grundlage des demokratischen Verfassungsstaats
- Willkürverbot und strenge Verhältnismäßigkeit bei Ungleichbehandlung

B) Regelungsgehalte/Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

alle natürlichen Personen und juristische Personen des Privatrechts

sachlicher Schutzbereich

- subjektives Grundrecht des einzelnen, nicht nur objektive Rechtsgarantie
 - Möglichkeit sich im Zusammenhang mit Verletzung anderer Grundrechte darauf zu berufen
- Willkürformel: Art. 3 I GG verletzt, wenn Staat ohne sachlichen Grund handelt; Unsachlichkeit der Differenzierung muss evident sein
- neue Formel: Gruppe von Normadressaten wird im Vergleich zu anderen Normadressaten anderes behandelt, obwohl keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können
- fließende Anwendung beider Formeln: nur Orientierungspunkte, Prüfungsdichte variiert je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal
 - Anforderungen umso strenger, je stärker Abhängigkeit von personenbezogenen Merkmalen und je höher daher Risiko der Diskriminierung einer Minderheit ist
 - auch strenge Anforderungen, wenn Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar auch Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt
 - bei Verhaltensbezogenen Unterscheidungen hängt Strenge davon ab, inwieweit Betroffene in der Lage sind, durch Verhalten Verwirklichung der Unterscheidungsmerkmale zu beeinflussen
 - gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum umso enger, je stärker sich Ungleichbehandlung auf Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirkt
- fünf Stufen der Bindung der Gesetzgebung mit steigender Prüfungsdichte
 - rein Verhaltensbezogene Merkmale
 - nicht beeinflussbare Merkmale (insbes. personenbezogene Merkmale)
 - unmittelbar oder mittelbar personenbezogene Merkmale
 - personenbezogene Merkmale, die sich denen des Art. 3 III GG annähern
 - explizit in Art. 3 III GG genannte Merkmale

C) Abweichungsrechtfertigung/Schranken

- bei geringer Intensität: Willkürverbot mit Evidenzkontrolle
 - irgendein sachlicher Grund genügt (bedenklich)
 - insbes. Ungleichbehandlung von Sachverhalten
- bei großer Intensität: gewichtiger Sachgrund erforderlich und Achtung der Verhältnismäßigkeit; insbes. Ungleichbehandlung von Personengruppen und Schutzbereich anderer Grundrechte

Welche Art der Ungleichbehandlung ist rechtfertigungsbedürftig?
Nur bei wesentlicher Gleichheit / Vergleichbarkeit, oder immer?

D) Einzelfragen

- Gesetzgeber oft zu gewisser Typisierung gezwungen; zulässig, wenn Gesetzgeber Sachverhalten ansonsten nur schwer Herr werden würde; keine Einzelfallgerechtigkeit nötig
 - darf auch Härte im Einzel- und Übergangsfall aufweisen
 - muss sich am typischen Fall orientieren und die meisten Fälle zutreffend erfassen
 - atypische Fälle dürfen bei wesentlich höherer Belastung nicht ausgeblendet werden
 - Stichtagsregelungen zulässig, wenn Fristen lang genug
- Selbstbindung der Verwaltung: Verwaltung hat nach außen in Vergangenheit ihr Ermessen in bestimmter Art u. Weise betätigt
 - antizipierte Bindungswirkung schon im ersten Fall möglich
 - Bindung nicht strikt, kann später geändert werden, sogar nur im Einzelfall (bei ausreichender sachlicher Rechtfertigung)
 - Anspruch auf Gleichheit im Unrecht gibt es nicht
- Rechtsfolgen: entweder Verschlechterung für privilegierte, Verbesserung für Benachteiligte oder komplette Neuregelung
- Art. 3 I GG lässt sich nicht auf Staatsorganisationsrecht oder Staatswillensbildung anwenden
 - Staatswillensbildung: spezieller Gleichheitssatz aus Art. 38 I, 20 II GG: strenger und formaler
 - Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG); Staatsorganisation: Willkürverbot (Rechtsstaat)

Anforderungen an die Rechtfertigung

- e.A.: bloße Willkürkontrolle / Evidenzkontrolle
- a.A.: „Neue Formel“: jedenfalls bei intensiver Betroffenheit Verhältnismäßigkeitsprüfung
- a.A.: bei internen Zwecken (= Anknüpfung an Gleichheit und Ungleichheit der Personengruppen) Willkürprüfung; bei externen Zwecken (= außenstehende Interessen der Allgemeinheit) Verhältnismäßigkeit

„Gleichheit im Unrecht“

- umstritten, ob bei rechtswidriger Behördenpraxis Anspruch auf Gleichbehandlung bestehen kann
- e.A.: nicht mit einer Gleichheit „vor dem Gesetz“ vereinbar
- a.A.: Differenzierung danach, ob die Umstände ein überwiegend schutzwürdiges begründen oder die Versagung der Gleichbehandlung ein unerträglicher Wettbewerbsnachteil ist

A) Bedeutung der Grundrechte

- Verstärkung des Rechts auf Gleichbehandlung; bestimmte Gründe der Rechtfertigung entzogen
- Entwicklungen im Unionsrecht überstrahlen dabei Diskriminierungsverbote des GG

B) Schutzbereich

- strenger und enger gefasst als allgemeiner Gleichheitssatz
- Durchbrechung der Verbote grds. unzulässig
- daher umso höhere Anforderungen an Nachweis ihrer Betroffenheit

I. Gleichberechtigung von Mann und Frau

- Beeinträchtigung setzt voraus, dass Frauen und Männer unterschiedlich behandelt werden
- ausdrücklich durch Bezugnahme auf Geschlecht und mittelbare Abhängigkeit einer Maßnahme vom Geschlecht möglich
 - erfasst auch geschlechtsneutral formulierte Maßnahmen, die überwiegend eine Geschlecht treffen (z.B. Hausarbeit)
- eine Person muss (relativen) Nachteil erleiden
- kein Schranke; nur praktische Konkordanz
 - insbes. Förderauftrag des Art. 3 II 2 GG: erlaubt Bevorzugung von Frauen
- direkte Ungleichbehandlung zulässig, wenn zur Lösung von Problemen, die der Natur nach nur bei Männern oder Frauen auftreten, zwingend erforderlich; Verhältnismäßigkeit streng
 - bloßes Anknüpfen an schwächere körperliche Konstitution unzulässig
- indirekte Ungleichbehandlung: bei gewichtigen Sachgründen zulässig, wenn keine Diskriminierung; auch andere als biologische Gründe berücksichtigungsfähig
- Ausgleich von faktischen Nachteilen durch begünstigende Regelungen zulässig

II. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft

- Katalog des Art. 3 III GG nach h.M. abschließend
- umstritten, ob sexuelle Orientierung von Geschlecht umfasst ist
- Abstammung = natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren
- Rasse = Gruppe mit bestimmten, wirklich oder vermeintlich biologisch vererbaren Merkmalen
- Heimat = örtliche Herkunft; örtlicher Bereich, durch den in Kindheit und Jugend geprägt
- Herkunft = ständisch-soziale Abstammung und Verwurzelung
- Sprache -> Muttersprache

IV. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

- Stärkung des Sozialstaatsprinzips
- Behinderung = nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruhen
- geringfügige Beeinträchtigungen und altersbedingte Beeinträchtigungen ausgeklammert (str.)
- Beeinträchtigung: Benachteiligung in Anknüpfung an Behinderung
 - Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch öffentliche Gewalt ohne Kompensation durch auf Behinderung bezogene Förderungsmaßnahmen

III. Diskriminierung aufgrund des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauung

- Verstärkung von Art. 4 GG
- weites Verständnis der politischen Anschauung: Haben und Äußern
- Abberufung aus politischen Ämtern spez. durch Demokratieprinzip erfasst u. legitimiert

A) Bedeutung des Grundrechts

positive Kriterien für im Bereich des öffentlichen Dienstes zu treffenden Auswahlentscheidungen

B) Regelungsgehalte/Schutzbereich**personeller Schutzbereich**

- jeder Deutsche; juristische Personen und Ausländer ausgeschlossen
- Berufung für Unionsbürger ausgeschlossen; im Rahmen der nach EU-Recht zulässigen Beschränkungen aber gleich zu behandeln

sachlicher Schutzbereich

- grundrechtsgleiches Recht und objektive Wertentscheidung zur Sicherung der Qualität im öffentlichen Dienst
- umstritten, ob Diskriminierungsverbote des Art. 3 II, III GG verdrängt werden oder auch im Anwendungsbereich des Art. 33 II GG gelten
- öffentliches Amt i.W.s.: alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Funktionen öffentlich-rechtlicher Art bei Bund, Land, Kommune und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts; Beamte, Angestellte, Richter, politische Beamte
 - ausgeschlossen: Wahlämter und staatlich gebundene Berufe
 - umstritten: privatrechtlich organisierte Teile der Verwaltung
- Zugang: Ersteinstellung, Beförderung, Aufstieg, auch vorbereitende Schritte
- Auswahlkriterien = Eignung i.w.S.:
 - Befähigung = Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung
 - fachliche Leistung = Fachwissen, Fachkönnen, Bewährung im Fach
 - Eignung (i.e.S.) = alle sonstigen geistigen, körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, die nicht bereits den anderen Bereichen zuzuordnen sind
 - Bestimmung der Eignung nach zu besetzendem Amt; insbes. bzgl. Verfassungstreue
- Beeinträchtigung = jede eignungswidrige Schlechterstellung im Vergleich zu Mitbewerbern
- verlangt verfahrensrechtliche Absicherung; kein Anspruch auf Übernahme bzw. Ernennung

C) Schranken

- nur zugunsten kollidierenden Verfassungsrechts
- sozialstaatlich motivierte Fördermaßnahmen bedürfen triftiger Begründung
- Bedeutung der Förderklausel aus Art. 3 II 2 GG umstritten; zugunsten von Müttern Berücksichtigung von Art. 6 IV GG möglich

D) Einzelfragen

- Rolle der Treuepflicht des Beamten umstritten
 - insbes. inwiefern positive Einstellung zu Staat und Verfassung erforderlich ist
 - Literatur: Differenzierung nach jeweils wahrgenommener Aufgabe und Funktion
- Rechtssprechung bei Verletzung: Besetzung wird aufgrund des Grundsatzes der Ämterstabilität nicht rückgängig gemacht; stattdessen Schadensersatzanspruch für Unterlegene
- grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 II GG)
 - Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über die Bewerbung